BEGRÜNDUNG

zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauuten Ortsteiles Hufe gem. § 34 Abs. 4 BauGB

I. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Ortslage Hufe liegt südlich von Biesfeld an der Kreisstraße 32 , die die Landstraße 286 von Biesfeld über Engeldorf und Offermannsheide mit der Landstraße 284 verbindet. Sie ist überwiegend durch wohnbauliche Nutzung geprägt und stellt sich als zusammmenhängender Ortsteil dar.

Zur Schaffung der Rechtssicherheit bei der Beurteilung künftiger Bauvorhaben soll durch eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB die Grenze für die im Zusammenhang bebaute Ortslage festgelegt werden. Der Verlauf der Grenze der Satzung gem. § 34 Abs. 4 orientiert sich an den vorhandenen Wohngebäuden und sichert im wesentlichen den Bestand an baulichen Anlagen. Innerhalb der Abgrenzung ist die Erweiterung vorhandener Gebäude und die Schließung von Baulücken durch Neubauten möglich.

Der gesamte Satzungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gem. des Landschaftsplanes Nr. 5 liegt ein Grundstück im nördlichen Satzungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

II. Verfahren

Der Planungs- und Verkehrsausschuß des Rates der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 06.09.1995 die Aufstellung einer Ortslagensatzung Hufe gem. § 34 Abs. 4 beschlossen. In der Zeit vom 20.12.1995 bis 19.01.1996 wurde den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 34 Abs.5 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese sind in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschuß am 13.11.1996 abgewogen worden.

III. Ver- und Entsorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch Anschluß an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz, die Abwasserbeseitigung wird durch Anschluß an eine Pflanzenkläranlage sichergestellt.
Bezüglich der Beseitigung von Niederschlagswasser ist § 51 a Landeswassergesetz zu beachten.

IV. Kürten, den 13.11.1996